

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 48/10 B**

L 8 KR 35/08 (Hessisches LSG)  
S 6 KR 58/05 (SG Marburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

BKK Henschel Plus,  
Josef-Fischer-Straße 10, 34127 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und die  
Richterinnen Dr. B r a n d t s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die 1957 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) für - die nach Teilanerkennnis und Teilverurteilung der Beklagten noch offene - Zeit vom 29.11.2003 bis 6.1.2004 bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil insoweit zurückgewiesen: Der Krg-Anspruch für den genannten Zeitraum scheitere - "trotz des Nachweises des Bestehens von Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum 16.10.2003 bis 06.01.2004" an fehlenden AU-Bescheinigungen bzw Auszahlungsscheinen eines Vertragsarztes. Der Arzt Dr. B. habe zuletzt am 21.11.2003 eine weiter bis 28.11.2003 bestehende AU dokumentiert und erst wieder am 5.12.2003 eine AU-Bescheinigung bis einschließlich 6.1.2004 ausgestellt; eine Aussage für die dazwischen liegende Zeitphase habe er nicht gemacht. Eine Konstellation wie in den vom BSG im Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 30/04 R, (BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1) zusammengefassten - im Einzelnen dargestellten - Fällen, in denen die unterbliebene ärztliche AU-Feststellung ausnahmsweise rückwirkend nachgeholt werden könne, liege im Falle der Klägerin nicht vor (Urteil vom 25.2.1010).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 4 Um eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) darzulegen, müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des LSG einerseits und - was hier geltend gemacht wird - in einem BSG-Urteil andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen und das LSG-Urteil auf dieser Abweichung beruhen kann (vgl zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN). Die Klägerin beruft sich insoweit Folgendes: Das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, ein Versicherter könne auch dann nicht rückwirkend Krg beanspruchen, wenn seine AU durch ärztliche Beurteilung und nachträgliche Einschätzung eines im gerichtlichen Verfahren



eingeholten Gutachtens nachgewiesen sei und der Versicherte erst im laufenden Gerichtsverfahren davon Kenntnis erlange, dass der behandelnde Arzt keine Aussage über das Fortbestehen von AU für eine spätere Zeitphase gemacht habe. Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zum BSG-Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 30/04 R (BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1, RdNr 22). Darin heiße es, dass ein Versicherter sich auf den Mangel einer unterbliebenen AU-Feststellung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt berufen könne, wenn er alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan habe, um seine Ansprüche zu wahren, daran aber durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung (zB durch eine Fehlbeurteilung der AU des Vertragsarztes) gehindert worden sei und er zusätzlich seine Rechte bei der Krankenkasse unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend mache.

- 5 Mit dem Aufzeigen dieser Rechtssätze und dem ergänzenden Vorbringen wird eine Divergenz, aus der das von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geforderte Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit im angestrebten Revisionsverfahren abgeleitet werden könnte, nicht hinreichend dargelegt. Es kann dahinstehen, ob insoweit überhaupt einander widerstreitende Rechtssätze auf gezeigt werden; denn es fehlt jedenfalls die Darlegung, dass der Rechtssatz aus dem zitierten BSG-Urteil im Rechtsstreit zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis führen kann. Dabei kann auch dahinstehen, ob die Klägerin ihre Rechte bei der Beklagten unverzüglich (*innerhalb der Grenzen des § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V*) nach Erlangung der Kenntnis von der fehlenden AU-Bescheinigung angemeldet hat, nachdem sie schon spätestens beim Verfassen ihres Schriftsatzes vom 9.12.2008 Kenntnis von der Lücke in den AU-Feststellungen dieses Arztes zwischen dem 29.11. und 4.12.2003 hatte (*siehe insoweit dem Schriftsatz beigefügtes Attest von Dr. B. vom 21.9.2008*). Denn auf der Grundlage der nicht mit Revisionszulassungsgründen angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) kann nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung zumindest nicht angenommen werden, dass im Falle der Klägerin eine von der beklagten Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung (zB eine Fehlbeurteilung der AU des Vertragsarztes) für das Unterbleiben einer zeitgerechten ärztlichen AU-Feststellung verantwortlich zu machen ist. Für eine solche Einschätzung genügt nicht schon das Fehlen einer AU-Bescheinigung überhaupt, sondern kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Dazu aber, aus welchen Gründen im Falle der Klägerin in Bezug auf den noch streitigen Zwischenzeitraum die zeitgerechte Erstellung einer ärztlichen AU-Bescheinigung (*vgl § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V*) und eine Meldung der AU an die Beklagte (*vgl § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V*) unterblieb, und ob dieser Umstand auf Gründen beruhte, die der Beklagten bzw einem Vertragsarzt anzulasten sind, finden sich im LSG-Urteil keine Feststellungen. Das LSG hat sich vielmehr auf Seite 14 seines Urteils darauf gestützt, dass eine Konstellation wie in den vom BSG entschiedenen Fällen (BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1), in denen die unterbliebene ärztliche AU-Feststellung ausnahmsweise rückwirkend nachgeholt werden kann, bei der Klägerin gerade nicht vorgelegen habe. In diesem Zusammenhang hat das



Berufungsgericht auch die Fallgestaltung mit einbezogen, dass der Versicherte durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung, zB eine Fehlbeurteilung der AU des Vertragsarztes, gehindert worden ist. Bezogen auf die Feststellung des LSG erhebt die Klägerin im Beschwerdeverfahren insbesondere keine Verfahrensrügen wegen erforderlicher unterbliebener Sachaufklärung (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 1 Nr 3 iVm § 103 SGG*). Weshalb bereits die Mitteilung der Beklagten im Schriftsatz vom 11.9.2003, dass der Krg-Anspruch spätestens am 14.9.2003 ende, die Klägerin veranlasst haben sollte, für die streitige Zeit vom 29.11.2003 bis 6.1.2004 nicht um eine zeitnahe ärztliche AU-Feststellung und AU-Bescheinigung nachzusuchen, erschließt sich aus der Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)